

Kurztitel

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 296/1987 aufgehoben durch BGBI. Nr. 651/1994

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.08.1987

Außerkrafttretensdatum

31.08.1994

Text**Prämienbemessung**

§ 27. Für einen Versicherungsvertrag gemäß § 26 kann entsprechend einer vom Versicherer getragenen höheren Gefahr entweder

1. ein Zuschlag zu der sich aus dem Unternehmenstarif ergebenden Prämie von höchstens 50 vH oder
2. unbeschadet eines gemäß § 12 Abs. 2 vorgesehenen Schadenersatzbeitrages ein Schadenersatzbeitrag vorgesehen werden, der für ein Versicherungsjahr das Ausmaß der Jahresprämie nicht übersteigen darf.